

# **ALLGEMEINE ZUGANGS- UND VERSORGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS ÖFFENTLICHE LADENETZ FÜR ELEKTROFAHRZEUGE MOVE (AGB)**

## **1. EINLEITUNG**

**1.1** MOVE ist ein Angebot der MOVE Mobility AG für Lösungen im Bereich der Elektromobilität. Das MOVE-Netz ist der Zugang zum öffentlichen Ladenetz für Elektrofahrzeuge, nachstehend MOVE-Netz genannt.

## **2. VERTRAGSABSCHLUSS**

**2.1** Der Kunde füllt den Mitgliedsantrag für das MOVE Netz aus und bestätigt damit seine Zugangsrechte sowie die dafür geltenden allgemeinen Bedingungen.

**2.2.** Der Mitgliedsvertrag wird durch den Mitgliedsantrag abgeschlossen und tritt am folgenden Arbeitstag in Kraft.

## **3. VERSORGUNG IM MOVE-NETZ**

**3.1** Das MOVE-Netz dient ausschliesslich der Stromversorgung von Elektrofahrzeugen.

**3.2.** Die MOVE Mobility AG versorgt den Kunden an den Ladestationen des MOVE-Netzes und den im Vertrag aufgeführten Ladestationen, gemäss den individuellen Bestimmungen jeder Ladestation, mit Strom.

**3.3.** Mit seinem Beitritt zum MOVE-Netz erlangt der Kunde das Recht, je nach Verfügbarkeit der Ladestationen Strom in den gewünschten Mengen zu beziehen.

**3.4.** MOVE Mobility AG bemüht sich, die Ladestationen des MOVE Netzes möglichst mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen. Das MOVE-Netz kann jedoch nicht in jedem Fall die Herkunft des Stroms an den Ladesäulen garantieren.

## **4. KARTE, VERTRAGSNUMMER UND NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN DES MOVE-NETZES**

**4.1** MOVE Mobility AG teilt dem Kunden eine Vertrags-Nummer und ein Passwort zu. Die Vertragsnummer gibt dem Kunden das Recht, sich im MOVE-Netz sowie in Roaming Partnernetzwerken mit Strom zu versorgen, und MOVE Mobility AG das Recht, die vom Kunden bezogene Strommenge aufzuzeichnen.

**4.2.** Der Kunde ist für die bestimmungsgemässe Verwendung der Vertragsnummer und des Passwortes verantwortlich. Er ergreift geeignete Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl. Im Fall von Verlust oder Diebstahl seiner MOVE-Karte und/oder seiner Vertragsnummer muss der Kunde dies unverzüglich melden, damit der Zugang zum MOVE-Netz gesperrt werden kann.

**4.3.** Der Kunde kann sein Passwort ändern.

**4.4.** Der Kunde hat keinerlei Anspruch auf Rückzahlung oder Entschädigung.

**4.5.** Die Kosten für den Ersatz der MOVE-Karte und/oder der Vertragsnummer gehen zu Lasten des Kunden.

**4.6.** Der Kunde muss die geltenden Parkbedingungen und –regeln am Ladeort beachten und, ausser bei gegenteiligem Hinweis, die Parkgebühren bezahlen.



## **5. BEGINN DER VERSORGUNG**

**5.1** Nach Erhalt der MOVE-Karte hat der Kunde das Recht, sich im MOVE-Netz sowie in Roaming Partnernetzwerken mit Strom zu versorgen.

**5.2.** Die Vertragspartner können ein abweichendes Datum vereinbaren.

## **6. MESSUNGEN**

**6.1** Die Messvorrichtungen zeichnen den Strombezug des Kunden an den Ladestationen auf. MOVE Mobility AG zeichnet die Strommenge und die Ladedauer jedes Ladevorgangs auf und stellt die Ladevorgänge entsprechend den Bedingungen in Rechnung.

**6.2.** MOVE Mobility AG nimmt die Messungen selber vor oder beauftragt eine Drittperson damit.

## **7. DATENSCHUTZ**

**7.1** MOVE Mobility AG nutzt die im Rahmen der Anwendung des MOVE-Netz-Mitgliedsvertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

**7.2.** MOVE Mobility AG setzt sich dafür ein, das MOVE-Netz zu verdichten, indem sie Partnerschaften mit anderen Anbietern von öffentlichen Ladelösungen einzugehen sucht. In diesem Fall wird die Verwaltung der Zugänge der Kunden von MOVE-Netz auf die vorgenannten Partnernetze und umgekehrt über Roaming vorgenommen.

**7.3.** Für die Verwaltung der Zugangsrechte und des Finanzflusses zwischen den Roaming-Partnern übermittelt MOVE Mobility AG den Roaming-Partnern die Vertragsnummern und die individuellen Kartennummern ausschliesslich in anonymisierter Weise. Die Roaming-Partner haben keinen Zugang zu den persönlichen Kundendaten, welche bei MOVE Mobility AG registriert sind.

## **8. PREIS**

**8.1** Die Preise für den Zugang und die Versorgung im MOVE-Netz werden von der MOVE Mobility AG festgelegt. Die Preise setzen sich aus einem festen Grundpreis für den Zugang zum Netz und einem variablen, von der Nutzung des MOVE-Netzes und Roaming Partnernetzwerken abhängigen Preis zusammen.

**8.2.** Die Energie ist im flexiblen Nutzungspreis inbegriffen. Dieser umfasst die Netznutzung, die Versorgung mit Strom sowie die anfallenden Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern.

**8.3.** Ausser bei gegenteiliger Angabe sind die Parkgebühren nicht im Preis inbegriffen. Der Kunde muss die am Ladeort geltenden Vorschriften befolgen.

**8.4.** Die angegebenen Preise enthalten die MWST und allfällige Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern.

## **9. PREISANPASSUNG**

**9.1** MOVE Mobility AG überprüft den Preis für die Versorgung einmal jährlich und passt ihn wenn nötig per Anfang des folgenden Kalenderjahres an. Die Frist für die Ankündigung einer Preisanpassung beträgt mindestens 6 Wochen. Der Kunde wird schriftlich sowie über eine Information auf der Homepage der MOVE Mobility AG über die Preisanpassung in Kenntnis gesetzt.

**9.2.** Eine Preisanpassung gibt dem Kunden das Recht, seinen MOVE-Netz-Mitgliedsvertrag ausserhalb der Fristen gemäss Art. 18 zu kündigen. Die gültige Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich an den Kundenservice erfolgen.



**9.3.** MOVE Mobility AG bestätigt dem Kunden die Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Kündigungsbriefes und erstattet ihm den bereits bezahlten Betrag proportional zur nicht genutzten Mitgliedsdauer zurück.

## **10. NEUE GEBÜHREN, VERÄNDERUNG DER MWST ODER ANDERER ABGABEN**

**10.1** MOVE Mobility AG muss die MWST sowie alle anderen Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern auf den Preis für die Versorgung im MOVE-Netz übertragen. Veränderungen der MWST und anderer Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern oder die Einführung neuer Abgaben können eine Preisanpassung nötig machen. Aufgrund solcher Veränderungen passt MOVE Mobility AG die Preise ohne vorhergehende Ankündigung an. Eine Information über die Preisanpassung wird der ersten Rechnung beigelegt, welcher der Kunde nach deren Inkrafttreten erhält.

**10.2.** Preisanpassungen infolge einer Veränderung der MWST und anderer Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern sowie der Einführung neuer Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern geben dem Kunden kein Recht auf Kündigung des Mitgliedsvertrags ausserhalb der Fristen gemäss Artikel 18.

## **11. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**

**11.1** Ohne anderslautende vertragliche Vereinbarungen erstellt die MOVE Mobility AG jeweils zu Beginn einer neuen Mitgliedsperiode die Rechnung für die Mitgliedschaft im MOVE-Netz. Die Bezahlung der Mitgliedschaftspauschale innerhalb der vorgegebenen Frist bedeutet die stillschweigende Verlängerung des Zugangs zum Netz für die nächste Mitgliedschaftsperiode.

**11.2.** Falls ein Kunde die Mitgliedschaftspauschale auch nach der 2. Mahnung nicht bezahlt, blockiert die MOVE Mobility AG seinen Zugang zum MOVE-Netz.

**11.3.** Die variablen Netznutzungskosten werden regelmässig ab einem Rechnungsbetrag von 50,- CHF in Rechnung gestellt. Die Rechnung bezieht sich auf die Nutzung des MOVE-Netzes und die Nutzung von Roaming Partnernetzwerken während der auf der Rechnung angegebenen Nutzungsperiode.

**11.4.** Die Rechnungsbeträge müssen innerhalb der angegebenen Fristen bezahlt werden. Fehlen diese, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge mittels Einzahlungsschein, welchen der Kunde erhalten hat, oder via Bank- oder Postüberweisung. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der MOVE Mobility AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die mit dem Zahlungsverzug entstehenden Kosten (Porto, Inkasso, Vertragsunterbrechung, Wiederinbetriebsetzung, usw.) und Erinnerungs-, Mahn- und Rechtskosten sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

**11.5.** Im Fall eines Zahlungsverzuges erhält der Kunde eine erste Mahnung mit einer zusätzlichen Frist von 10 Tagen. Diese enthält die Information, dass dem Kunden zusätzliche Mahnkosten in Rechnung gestellt werden, falls eine zweite Mahnung nötig werden sollte. Erfolgt die Zahlung nach der ersten Mahnung nicht, erhält der Kunde eine zweite Mahnung mit einer letzten Frist von 5 Tagen und der Ankündigung, dass der Zugang zum MOVE-Netz blockiert wird, falls die Zahlung nicht innerhalb dieser 5 Tage erfolgt.

**11.6.** Die Mahnkosten werden wie folgt festgelegt: Die erste Mahnung ist im Prinzip kostenfrei. Alle folgenden Mahnungen werden mit CHF 30,- (exkl. MWST) pro Mahnung in Rechnung gestellt.

## **12. VERBOT DER AUFRECHNUNG**

**12.1** Der Kunde hat nicht das Recht, etwaige Forderungen gegenüber der MOVE Mobility AG mit deren Rechnungen aufzurechnen.

## **13. UMGEHUNG DER PREISBESTIMMUNGEN**

**13.1** Die aufgeführten Preise gelten ausschliesslich für die Leistungen für die bestimmungsgemässe Nutzung des MOVE-Netzes und des Energiebezugs durch den Kunden für die Aufladung von Fahrzeugen für den persönlichen Gebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder durch ihn beauftragte Personen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge



vollumfänglich zurückzahlen, zuzüglich Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe.

**13.2.** Der Kunde hat auf keinen Fall das Recht zum Weiterverkauf der Energie, welche ihm im Rahmen der Ladeinfrastruktur des MOVE-Netzes zur Verfügung gestellt wird.

## **14. UNTERBRECHUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER STROMVERSORGUNG**

**14.1** Bei folgenden Fällen hat die MOVE Mobility AG das Recht, die Stromversorgung einzuschränken oder ganz zu unterbrechen: im Fall höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen, bei Natur- und anderen Katastrophen, im Falle sozialer Bewegungen oder Ausschreitungen, im Falle von betriebsbedingten Unterbrechungen, bei Unfällen oder Gefahren für Menschen, Tiere, der Umwelt oder Güter, bei Stromunterbrechungen infolge nicht gewährleisteter Versorgung, bei Massnahmen, die im Fall einer Energieverknappung zur Erhaltung der allgemeinen Energieversorgung nötig sind, bei durch die Behörden verordneten Massnahmen und im Fall eines durch eine massgebliche Instanz ausgerufenen Ausnahmezustands.

**14.2.** Die MOVE Mobility AG berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse des Kunden. Vorhersehbare längerdauernde Unterbrechungen und Einschränkungen der Versorgung werden dem Kunden über die Homepage oder andere geeignete Kommunikationsmittel möglichst im Voraus angekündigt. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei eventuellen Störungen im Stromnetz.

**14.3.** Die MOVE Mobility AG hat das Recht, im Interesse einer optimalen Steuerung der Netzbelastung die Versorgungszeiten einzuschränken oder zu verändern.

**14.4.** Bei Unterbrechungen und Einschränkungen der Versorgung hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **15. ZEITWEILIGE AUFHEBUNG DER VERSORGUNG**

**15.1** Nach vorgängiger Erinnerung und schriftlicher Mahnung hat die MOVE Mobility AG das Recht, dem Kunden die Stromversorgung durch Blockierung seiner MOVE-Vertragsnummer zu verweigern, dies wenn der Kunde nicht vorschriftsgemässe Ladevorgänge vornimmt, oder solche, die aus anderen Gründen Gefahren für Menschen oder Sachen bedeuten oder Störungen an den Ladestationen verursachen können, wenn er unerlaubt Energie bezieht, Rechnungen nicht bezahlt und keine Garantie für die Zahlung seines zukünftigen Verbrauchs vorlegt oder wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen oder grundlegende Bedingungen im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im MOVE-Netz schwerwiegend verletzt.

**15.2.** Die Aufhebung der Versorgung enthebt den Kunden nicht der Verpflichtung, bereits erhaltene Rechnungen oder andere ausstehende Forderungen von der MOVE Mobility AG zu begleichen. Die rechtmässige Aufhebung der Versorgung gibt dem Kunden kein Recht auf Entschädigung jetwelcher Art.

**15.3.** Sobald kein Grund für die Versorgungsaufhebung mehr besteht und der Kunde alle mit der Aufhebung und Wiedereinsetzung der Stromversorgung verbundenen Kosten beglichen hat, erteilt die MOVE Mobility AG ihm wieder Zugang zu den Ladestationen und gibt die entsprechende Vertragsnummer frei.

## **16. PFLICHTEN DES KUNDEN**

**16.1** Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schäden an seinem/seinen Fahrzeug/en infolge von Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten oder anderer Störungen im Stromnetz zu vermeiden.

**16.2.** Der Kunde ist verantwortlich für Schäden, die der MOVE Mobility AG infolge einer unsachgemässen Nutzung einer Ladestation entstehen.

**16.3.** Der Kunde befolgt die Anweisungen und Vorsichtsmassnahmen gemäss der Bedienungsanleitung und anderer Nutzungshinweise des MOVE-Netzes. Er hält sich strikt an die Anweisungen in diesen Dokumenten und an den Stationen des MOVE-Netzes.

## **17. PFLICHTEN DER MOVE MOBILITY AG**

**17.1** Der Umfang der Haftbarkeit entspricht den Bestimmungen der für den Strombereich geltenden Gesetzgebung und anderen zwingenden Haftpflichtbestimmungen.



**17.2.** Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haben die Kunden keinerlei Anspruch auf Entschädigung für direkt oder indirekt durch die Nutzung der Ladestationen entstandene Schäden. Dies gilt insbesondere im Falle von Unterbrechungen oder anderen Unregelmässigkeiten oder Störungen im Stromnetz oder bei Einschränkungen, Auslösungen oder Wiedereinschaltungen des Netzbetriebes oder der Lieferung, bei der Aufhebung der Energieversorgung oder beim Betrieb von zentralisierten Steuerungssystemen.

**17.3.** Die MOVE Mobility AG gibt keine Garantie für die Verfügbarkeit der Ladestationen.

**17.4.** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden am Fahrzeug.

## **18. MITGLIEDSCHAFTSDAUER**

**18.1** Die minimale Mitgliedschaftsdauer im MOVE-Netz beträgt ein Jahr.

**18.2.** Mit Zahlung der Mitgliedschaftsrechnung für das MOVE-Netz verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

## **19. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES**

**19.1** Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Vertragsbeziehung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf einen eventuellen gesetzlichen Nachfolger zu übertragen.

**19.2.** Jede Partei hat das Recht, die gesetzlichen Nachfolger zu verweigern, wenn diese nicht in der Lage sind, die Vertragsbedingungen zu erfüllen.

## **20. RECHTSUNWIRKSAMKEIT UND RANGFOLGE**

**20.1** Falls gewisse Bestimmungen der AGB rechtsunwirksam sind oder werden, ist die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.

**20.2.** Im Fall eines Widerspruchs, einer Unvereinbarkeit oder einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen des individuellen Vertrags vor den Bestimmungen der AGB.

## **21. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**21.1** Der MOVE-Netz-Mitgliedsvertrag unterliegt ausschliesslich dem Schweizer Recht.

**21.2.** Gerichtsstand ist der Hauptsitz der MOVE Mobility AG.

## **22. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER AGB**

**22.1** Die AGB können durch die MOVE Mobility AG jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Vorankündigungsfrist geändert werden. Die Kunden werden zur gegebenen Zeit und über geeignete Mittel informiert. Die geltende Version der AGB sowie die technischen Anweisungen sind auf der Homepage der MOVE Mobility AG verfügbar.

## **23. KUNDENDIENST**

MOVE Mobility AG, Kundendienst, Postfach, 3280 Murten

MO-FR: 7.30 - 17.30 Uhr, Tel: +41 26 352 52 20,

E-Mail: [info@move.ch](mailto:info@move.ch)

Hotline für Bedienung und Notfälle: 24/24h,

Tel: 0800 29 29 29

